

*ILFD / Vorentwurf der Änderung des PRG - 2. Vernehmlassung*

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Umsetzung von Motionen und diverse Anpassungen)**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **115.1** | 115.5  
Aufgehoben: –

---

*Der [Autor]*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

**Art. 2a Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde nimmt die Eintragung ins Stimmregister vor. Zu diesem Zweck stellt ihr der Staat regelmässig in elektronischer oder Papierform eine detaillierte Liste der in der Gemeinde wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung, die möglicherweise die Bedingungen von Absatz 1 Bst. b erfüllen. Bestehen Zweifel über die Stimmberechtigung, so muss die betreffende ausländische Person mit der Gemeinde bei der Feststellung des Sachverhalts, der ihre Eintragung rechtfertigen würde, mitwirken.

**Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup>** (geändert), **Abs. 1<sup>ter</sup>** (neu)

<sup>1bis</sup> Das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im ganzen Kanton harmonisiert.

<sup>1ter</sup> Das Ausführungsreglement bestimmt die Führung der Stimmregister im Einzelnen. Dieses muss auf jeden Fall die Angabe der AHV-Nummer der betreffenden Stimmberechtigten enthalten.

**Art. 7 Abs. 2** (geändert), **Abs. 5** (neu)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen Rechnung. Diese können innerhalb der im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz festgesetzten Fristen Vorschläge unterbreiten.

<sup>5</sup> Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die auf Gemeindeebene über das Stimm- und Wahlrecht verfügen, können für das Wahlbüro ernannt oder als Ersatzmitglied bezeichnet werden, um diese Funktion bei kommunalen Urnengängen auszuüben.

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Ausgenommen sind von Amtes wegen lediglich:

e) (geändert) die Oberamtfrauen und Oberamt männer;

**Art. 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Oberamt frau oder der Oberamt mann gewährleistet in ihrem oder seinem Bezirk und im Wahlkreis oder in den Wahlkreisen, aus denen dieser besteht, den ordnungsgemässen Ablauf aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge. Sie oder er sorgt für die einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen.

<sup>2</sup> Ist dieses Gesetz auf Abstimmungen in Gemeindeverbänden, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, sinngemäss anwendbar, so ist die Oberamt frau oder der Oberamt mann des Sitzes des Verbandes zuständig.

**Art. 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

<sup>1</sup> Vor jedem eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengang erhält jede stimmberechtigte Person:

a) (geändert) den Stimmrechtsausweis mit einem Code oder einer anderen elektronischen Lösung, die das Stimmrecht bescheinigt, sowie die im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben;

<sup>5</sup> Der Code oder die andere elektronische Lösung im Sinne von Absatz 1 enthält ausschliesslich:

- 
- a) die persönliche Identifikationsnummer, die die Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis verbindet;
  - b) die Erwähnung der schweizerischen oder ausländischen Staatsangehörigkeit (ohne Angabe der Staatsangehörigkeit);
  - c) das Geschlecht;
  - d) das Geburtsjahr;
  - e) die Nummer der Wohnsitzgemeinde

<sup>6</sup> Die im vorstehenden Absatz genannten Daten dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Wahlberechtigung und zu den in diesem Gesetz vorgesehenen statistischen Zwecken verwendet werden.

### **Art. 12a** (neu)

#### Abstimmungsbroschüre

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei gibt für die kantonalen Abstimmungen eine Abstimmungsbroschüre heraus, die sie dem Stimmmaterial beilegt und die Folgendes enthält:

- a) die Abstimmungsfrage;
- b) kurze und sachliche Erklärungen zur Abstimmungsvorlage, die namentlich die im parlamentarischen Entscheidungsprozess zum Thema hauptsächlich vertretenen Positionen enthalten;
- c) das Ergebnis der Abstimmung des Grossen Rates in Bezug auf die Abstimmungsvorlage;
- d) die Stellungnahme und die Abstimmungsempfehlung des Staatsrats.

<sup>2</sup> Für Initiativen oder fakultative Referenden übermittelt das Komitee der Staatskanzlei einen Text mit seinen Argumenten. Dieser Text wird im Vergleich mit der Stellungnahme der Behörden gerecht behandelt. Die Staatskanzlei kann Äusserungen abändern oder verweigern, die die Ehre verletzen, nachweislich der Wahrheit widersprechen oder zu lang sind.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Gemeindeabstimmungen an der Urne und für gemeindeübergreifende Abstimmungen. Gegebenenfalls ist es Aufgabe des Exekutivorgans der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Verbands, die Broschüre zu erstellen.

### **Art. 12b** (neu)

#### Information der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Der Staatsrat informiert die Stimmberechtigten fortlaufend über die kantonalen Abstimmungsvorlagen, indem er die Haltung der kantonalen Behörden erklärt.

<sup>2</sup> Jede seiner Interventionen muss die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Gemeindeabstimmungen an der Urne und gemeindeübergreifende Abstimmungen. Gegebenenfalls ist es Aufgabe des Exekutivorgans der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Verbands, zu informieren.

**Art. 18 Abs. 3, Abs. 5** (aufgehoben)

Vorzeitige Stimmabgabe – Grundsatz (Artikelüberschrift geändert)

<sup>3</sup> Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, muss:

- b) (geändert) oder bis zur Schliessung des Urnengangs am Sonntag bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

<sup>5</sup> Aufgehoben

**Art. 18a** (neu)

Vorzeitige Stimmabgabe – Erfassung der Stimmen

<sup>1</sup> Die Antwortcouverts können ab ihrem Erhalt bei der Gemeindeschreiberei geöffnet werden, um sie zu erfassen und die Stimmberechtigung der Stimmdenden zu überprüfen.

<sup>2</sup> Sobald die Stimmberechtigung der Stimmdenden und das Vorhandensein ihrer Unterschrift bestätigt sind, werden die Stimmcouverts ungeöffnet in die entsprechende Urne gelegt.

<sup>3</sup> Die in den vorstehenden Absätzen genannten Vorgänge dürfen nur in Anwesenheit einer Delegation des Wahlbüros von mindestens drei Mitgliedern durchgeführt werden.

**Art. 19a** (neu)

Elektronische Stimmabgabe (E-Voting)

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann unter folgenden Bedingungen elektronisch ausgeübt werden:

- a) die rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich elektronischer Stimmabgabe und im Bereich des Datenschutzes werden eingehalten;

- b) es werden geeignete Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Abstimmung, die Zuverlässigkeit des Ergebnisses, das Stimmgeheimnis, das Verhindern der externen Einflussnahme und die Wahrung der digitalen Integrität sicherzustellen;
- c) das verwendete System wurde vom Bund zugelassen.

<sup>2</sup> Für eidgenössische Urnengänge unterliegt die Verwendung der elektronischen Stimmabgabe der Grundbewilligung durch den Bundesrat, solange dies das Bundesrecht erfordert.

<sup>3</sup> Die elektronische Stimmabgabe wird schrittweise in den vom Bundesrecht vorgegebenen Grenzen eingeführt. Der Staatsrat entscheidet, für welche Urnengänge die elektronische Stimmabgabe möglich ist und legt in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden den Perimeter fest, in dem elektronisch abgestimmt werden kann.

<sup>4</sup> Der Staatsrat informiert die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Organisation, die Funktionsweise und den Ablauf der elektronischen Stimmabgabe. Er kann diese Aufgabe einer nachgeordneten Behörde übertragen.

<sup>5</sup> Der Staatsrat kann die technischen und organisatorischen Bedingungen auf dem Reglementsweg festlegen.

**Art. 21 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Die Oberamtfrau oder der Oberamtmann kann alle erforderlichen Massnahmen anordnen, um die Sicherheit der Auszählung zu gewährleisten.

**Art. 24 Abs. 2**

<sup>2</sup> Listen sind ungültig, wenn sie:

- k) (*geändert*) bei Wahlen nach dem Proporzsystem in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden, aber nicht gleichlautend sind.
- l) (*neu*) bei Wahlen nach dem Majorzsystem in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden und nach Streichen der ungültigen Stimmen gemäss Artikel 25 Abs. 1 Bst. a–e mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

**Art. 25a** (*neu*)

Nachzählung – Abweichung von gleich oder weniger als 0,3 %

<sup>1</sup> Die für die Proklamation oder die Feststellung der Ergebnisse zuständige Behörde ordnet die Nachzählung der Stimmen an, wenn die Abweichung zwischen den Ergebnissen zum gleichen Gegenstand 0,3 % oder weniger der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

<sup>2</sup> Die Stimmen werden ebenfalls nachgezählt, wenn die Abweichung zwischen den gültig abgegebenen Stimmen für eine Initiative und jenen für den Gegenvorschlag 0,3 % oder weniger beträgt.

<sup>3</sup> Das Wahlergebnis nach dem Majorzsystem wird nachgezählt, wenn die Abweichung zwischen der erhaltenen Stimmenzahl einer gewählten Person und jener einer nicht gewählten Person weniger als oder gleich 0,3 % der für die gewählte Person abgegebenen Stimmen beträgt.

<sup>4</sup> Die Nachzählung im Sinne von Absatz 1 bis 3 wird insbesondere angeordnet durch:

- a) das Wahlbüro bei der Wahl des Gemeinderats nach dem Majorzsystem;
- b) den Gemeinderat bei einer Gemeindeabstimmung;
- c) den Staatsrat bei:
  - 1) der Wahl der Oberamtfrauen und Oberamt männer;
  - 2) der Staatsratswahl selber;
  - 3) der Ständeratswahl;
  - 4) kantonalen Abstimmungen.

<sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze gelten nicht für:

- a) Gemeinde- und kantonale Wahlen nach dem Proporzsystem;
- b) Abstimmungen, die gemäss Artikel 123c und 123f des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden von Gemeindeverbänden organisiert werden.
- c) Nationalratswahlen und eidgenössische Abstimmungen.

**Art. 25b** (neu)

Nachzählung – konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten und knappes Ergebnis

<sup>1</sup> Abgesehen von den in Artikel 25a erwähnten Fällen werden die Stimmen nachgezählt, wenn:

- a) konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten in der Organisation oder Durchführung des Urnengangs bestehen und
- b) das Ergebnis knapp ist.

<sup>2</sup> Die Nachzählung im Sinne von Absatz 1 wird angeordnet durch:

- a) die Oberamt frau oder den Oberamt mann bei:
  - 1) Gemeindewahlen nach dem Proporzsystem;
  - 2) Abstimmungen, die in Artikel 25a Abs. 4 Bst. b erwähnt sind;

b) den Staatsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach dem Proporzsystem.

<sup>3</sup> Bei Wahlen nach dem Proporzsystem kann die Nachzählung für den gesamten betroffenen Verwaltungsbezirk oder nur für einen Teil davon angeordnet werden.

**Art. 25c** (neu)

Nachzählung – Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Nachzählung wird vom Wahlbüro der betroffenen Gemeinden durchgeführt, unabhängig von der Behörde, die diese anordnet.

<sup>2</sup> Wenn die Nachzählung erneut zu einem Ergebnis führt, das eine Abweichung von 0,3 % oder weniger aufweist (Art. 25a) oder knapp ist (Art. 25b), ist eine zweite Nachzählung ausgeschlossen. Es gilt das Ergebnis der Nachzählung.

**Art. 27 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen stellt das Wahlbüro der Oberamtfrau oder dem Oberamtman unverzüglich ein Exemplar des Protokolls zu.

<sup>2</sup> Die Oberamtfrau oder der Oberamtman übermittelt der Staatskanzlei unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse ihres oder seines Bezirks und die Protokolle.

**Art. 28 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Bei kommunalen Urnengängen übermittelt das Wahlbüro unverzüglich ein Exemplar des Protokolls an die Oberamtfrau oder den Oberamtman und schlägt das Ergebnis des Urnengangs sogleich öffentlich an.

<sup>2</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden stellt die Oberamtfrau oder der Oberamtman die Übermittlung der Ergebnisse aller Gemeinden ihres oder seines Bezirks sicher.

**Art. 28a** (neu)

Abstimmungs- und Wahlstatistiken

<sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahlstatistiken dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne natürliche Personen erlauben, es sei denn, die bearbeiteten Daten wurden von der betroffenen Person schon allgemein zugänglich gemacht.

**Art. 37 Abs. 3**

<sup>3</sup> Ist die Bezeichnung einer Liste streitig, so entscheidet:

- b) (*geändert*) die Oberamtfrau oder der Oberamtmann bei den Gemeindevahlen.

**Art. 47 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates, des Staatsrates und der Oberamtfrauen und Oberamtmänner finden alle fünf Jahre an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum im vierten Quartal statt.

**Art. 49 Abs. 1**

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat können nicht angehören:

- c) (*geändert*) die Oberamtfrauen und Oberamtmänner;

**Art. 55 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2a** (*neu*)

<sup>1</sup> Wird der Name einer Person für die gleiche Wahl auf mehreren Listen aufgeführt, so wird der Name dieser Person unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen.

<sup>2</sup> Werden die Listen für die Grossratswahlen im gleichen Kreis eingereicht, so wird der Name von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann gestrichen; werden sie in verschiedenen Kreisen eingereicht, so wird der Name von der Staatskanzlei gestrichen.

<sup>2a</sup> Bei den Ständeratswahlen, den Staatsratswahlen und der Wahl der Oberamtfrau oder des Oberamtmanns wird der Name von der Staatskanzlei gestrichen.

**Art. 56 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Sämtliche Streitigkeiten werden bei kantonalen Wahlen unverzüglich dem Staatsrat, bei Gemeindevahlen unverzüglich der Oberamtfrau oder dem Oberamtmann unterbreitet. Die Behörde eröffnet ihren Entscheid den betroffenen Personen und den Bevollmächtigten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

**Art. 59 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (*geändert*)

<sup>1</sup> Für die Grossratswahlen und die Wahl der Oberamtfrauen und Oberamtmänner bestellt die Oberamtfrau oder der Oberamtmann für den oder die Kreise, aus denen ihr oder sein Bezirk besteht, spätestens zehn Tage vor der Wahl ein Wahlbüro.

<sup>2</sup> Sie oder er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros und ihrer Ersatzleute je nach Bedarf und bezeichnet sie unter den im Wahlkreis stimmberechtigten Personen. Sie oder er bezeichnet zudem die Sekretärin oder den Sekretär.



<sup>2bis</sup> Für die Grossratswahlen ernennen die Oberamtfrau oder der Oberamtmann des Glane- und die Oberamtfrau oder der Oberamtmann des Vivisbachbezirks gemeinsam eine Delegation aus den Mitgliedern der beiden Wahlbüros ihrer Kreise, die mit der Sitzverteilung im Wahlkreisverbund (Art. 75a–75d) unter der Aufsicht der beiden Oberamtfrauen oder Oberamt männer beauftragt ist. Diese stimmen sich zudem für einen allfälligen Losentscheid untereinander ab.

**Art. 60 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Grosse Rat stellt das Ergebnis der Grossrats- und der Staatsratswahlen sowie der Wahl der Oberamtfrauen und Oberamt männer gestützt auf die Bot schaft des Staatsrates verbindlich fest (Erwahrung).

**Art. 76 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4**

<sup>3</sup> Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste dieselbe Stim menzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so ent scheidet das Los. Wer durch das Los ausscheidet oder wer verzichtet, behält seinen Platz im Verzeichnis der Ersatzleute.

<sup>4</sup> Zuständig für die Proklamation der Gewählten und den Losentscheid ist:

- a) (geändert) die Oberamtfrau oder der Oberamtmann bei den Grossrats wahlen;

**Art. 77 Abs. 1**

<sup>1</sup> Wird im Laufe der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird die erste Ersatz person der betreffenden Liste für gewählt erklärt:

- a) (geändert) von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann bei Grossrats wahlen;

**Art. 80 Abs. 1, Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen bei einer Ergänzungswahl gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu beset zenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt:

- a) (geändert) von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann bei den Gross ratswahlen;

<sup>3</sup> Verbleiben nach der Proklamation der ohne Urnengang gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betref fenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl statt.

**Abschnittsüberschrift nach Art. 80** (geändert)

## 3.3.2.6 Offene Wahl

**Art. 81 Abs. 3**

<sup>3</sup> Zuständig, um die Betroffenen über die erzielten Stimmen zu informieren und ihre Erklärungen entgegenzunehmen, ist:

- a) (geändert) die Oberamtfrau oder der Oberamtmann bei den Grossratswahlen;

**Art. 82 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4**

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen dieselbe Stimmenzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Zuständig für die Proklamation der Gewählten und den Losentscheid ist:

- a) (geändert) die Oberamtfrau oder der Oberamtmann bei den Grossratswahlen;

**Art. 83 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Ständerats- und Staatsratswahlen sowie die Wahl der Oberamtfrauen und Oberamtmänner erfolgen nach dem Majorzsystem gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Art. 89 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann gezogen wird.

**Art. 91 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Zweiter Wahlgang – Einreichung der Listen für den zweiten Wahlgang und zulässige Kandidaturen (Artikelüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Für die Teilnahme am zweiten Wahlgang muss eine neue Liste eingereicht werden. Im zweiten Wahlgang können nur die politischen Parteien oder Wählergruppen eine Wahlliste einreichen, die am ersten Wahlgang teilgenommen haben.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Einreichung der Wahllisten für den ersten Wahlgang gelten auch für die Einreichung der Wahllisten für den zweiten Wahlgang. Die Listen müssen bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr eingereicht werden.

<sup>2bis</sup> Die Kandidatur einer Person, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen hatte, ist nur zulässig, um eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu ersetzen, die oder der nicht mehr wählbar ist und die in Art. 90 Abs. 4 vorgesehene Stimmzahl erreicht hat.

<sup>3</sup> Die Mitteilungen zur Bereinigung der Kandidaturen müssen bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor dem Wahltag um 18 Uhr erfolgen.

**Art. 92 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann gezogen wird.

**Art. 94 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Die in den Gemeinderat gewählten Personen werden vom Wahlbüro für gewählt erklärt und von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann vereidigt.

**Art. 95 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl durchgeführt.

**Art. 96 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, jedoch für einen zweiten Wahlgang, der gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl stattfindet.

**Art. 97 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Verbleiben nach der Proklamation der ohne Urnengang gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl statt.

**Abschnittsüberschrift nach Art. 97** (geändert)

3.3.3.3 Offene Wahl

**Art. 99 Abs. 5** (geändert)

<sup>5</sup> Wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben und die Wahl annehmen, als Personen zu wählen sind, so werden nach Massgabe der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen mit den wenigsten Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von folgenden Personen gezogen wird:

- b) (geändert) von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann bei den Gemeinderatswahlen.

**Art. 100 Abs. 5** (geändert)

<sup>5</sup> Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für einen zweiten Wahlgang aufrechterhalten, der gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl stattfindet.

**Art. 101 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmann gezogen wird.

**Art. 117 Abs. 4** (neu)

<sup>4</sup> Der Erlass, mit dem der Grosse Rat über die Gültigkeit einer Initiative befindet, enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

**Art. 135 Abs. 4** (neu)

<sup>4</sup> Die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bezeichnete Person oder bezeichneten Personen oder andernfalls die fünf ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendumsbegehrens stellen das Referendumskomitee.

**Art. 136 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Artikel 136h.

**Art. 138 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Wenn nötig wird die Initiative in Zusammenarbeit mit dem Initiativkomitee berichtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Oberamtfrau oder der Oberamtmann.

**Abschnittsüberschrift nach Art. 144** (neu)

## 4.5 Berechnung der Fristen

**Art. 144a** (neu)

## Berechnung und Einhaltung der Fristen

<sup>1</sup> Die in Tagen festgelegten Fristen beginnen am Tag nach ihrer Mitteilung oder nach dem Ereignis, das sie auslöst, zu laufen.

<sup>2</sup> Das Ende der Frist wird auf den nächstfolgenden Werktag verschoben, wenn es auf einen der folgenden Tage fällt:

- a) einen Samstag oder Sonntag;
- b) den 1. (Neujahr) oder 2. Januar;
- c) Karfreitag;
- d) Ostermontag;
- e) den 1. Mai;
- f) Auffahrt;
- g) Pfingstmontag;
- h) Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten);
- i) den 1. August (Nationalfeiertag);
- j) den 15. August (Mariä Himmelfahrt);
- k) den 1. November (Allerheiligen);
- l) den 8. Dezember (Mariä Empfängnis);
- m) den 24., 25. und 26. Dezember.

<sup>3</sup> Es gibt keinen Fristenstillstand.

**Art. 148 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die betroffenen Personen können den Einspracheentscheid mit Beschwerde an die Oberamtfrau oder den Oberamtman anfechten. Die Bundesbestimmungen über die Beschwerden in Bezug auf das eidgenössische Stimmregister bleiben vorbehalten.

**Art. 149 Abs. 2**

<sup>2</sup> Zum Entscheid ist befugt:

- a) (geändert) die Oberamtfrau oder der Oberamtman bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlbüro einer Gemeinde;

**Art. 150 Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 152 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

<sup>3</sup> Die Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen muss innert fünf Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

<sup>4</sup> Vorbereitungshandlungen sind alle Verfahrensschritte und organisatorischen Massnahmen der Behörden vor dem Urnengang, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste (Art. 37) und ihrer Bereinigung (Art. 56).

**II.**

Der Erlass SGF [115.5](#) (Gesetz über die Politikfinanzierung (PolFiG), vom 16.12.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Offenlegung ihrer Finanzierung und der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Organisationen, die sich an folgenden Wahlen und Abstimmungen beteiligen:

a) *Aufgehoben*

**Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die folgenden gewählten Behördenmitglieder gilt die Offenlegungspflicht für die Einkommen, die sie mit ihrem Mandat und im Zusammenhang mit diesem erzielen:

a) *Aufgehoben*

**Art. 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Mit dem Mandat erzielte Einkommen sind:

a) *Aufgehoben*

**III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

#### **IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]

Die Artikel XXXX dieses Gesetzes bedürfen in Übereinstimmung mit Artikel 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde.